

**Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Raumentwicklung**

# **Richtplan Kanton St. Gallen**

## **Prüfungsbericht zur Gesamtüberarbeitung 2002**

Bern, 03. Dezember 2002

## **Inhalt**

<b>0</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG</b>	<b>1</b>
<b>1</b>	<b>GEGENSTAND DER PRÜFUNG UND PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN</b>	<b>2</b>
<b>1.1</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>3</b>
1.11	Vorlage des Kantons	3
1.12	Eingereichte Unterlagen	3
1.13	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	3
<b>1.2</b>	<b>Prüfungsvoraussetzungen</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>VERFAHREN, INHALT UND FORM</b>	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>Abstimmung</b>	<b>5</b>
2.11	Zusammenarbeit mit dem Bund / Bundessachpläne	5
2.12	Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland	5
2.13	Zusammenarbeit mit Regionen, Gemeinden sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	7
<b>2.2</b>	<b>Grundlagen zur Richtplanung</b>	<b>8</b>
2.21	Übersicht über die Grundlagen zur Richtplanung	8
2.22	Raumordnungspolitische Ausrichtung / Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung	8
<b>2.3</b>	<b>Inhalt des Richtplans</b>	<b>8</b>
2.31	Allgemeine Hinweise	8
2.32	Siedlung	8
2.33	Natur und Landschaft	11
2.34	Intensiverholung, touristische Ausstattung	14
2.35	Verkehr	14
2.36	Versorgung und Entsorgung, weitere Raumnutzungen	18
<b>2.4</b>	<b>Form des Richtplans</b>	<b>21</b>
2.41	Richtplankarte	21
2.42	Richtplantext	21
2.43	Erläuterungen	22
2.44	Anwendung und Fortschreibung des Richtplans	22
	<b>ANHANG: DETAILBEMERKUNGEN AUS DEN BUNDESSTELLEN</b>	<b>23</b>

## 0 ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG

Der vorliegende Richtplan stellt eine gesamthafte Überarbeitung des bisher geltenden Richtplans von 1987 dar.

Dem kantonalen Richtplan liegt mit seinen Leitsätzen ein zweckmässiges Gerüst zur angestrebten Raumstruktur zugrunde. Dies führt zu nachvollziehbaren Lösungen bei den Festlegungen zu den einzelnen Sachbereichen. Karte und Text weisen einen hohen Informationsgehalt auf, der verständlich präsentiert wird. Der Richtplan 2002 kann damit als geeignetes Führungsinstrument die künftige Raumentwicklung zielgerichtet lenken und stimmt mit den Grundzügen der Raumordnung Schweiz überein.

Der Richtplan entspricht in seiner Form grundsätzlich den Anforderungen des Leitfadens für die Richtplanung. Die auf eine formelle Gliederung beschränkte Information zum Stand der Abstimmung (Artikel 5 Absatz 2 / Artikel 6 Absatz 3 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 [RPV; SR 700.1]) und zu den noch erforderlichen planerischen Schritten bei den einzelnen objektbezogenen Richtplaninhalten lässt allerdings grosse Unsicherheiten zuhanden der nachgelagerten Verfahren und bezüglich der zukünftigen Realisierungen offen.

Die Prüfung durch die Raumordnungskonferenz des Bundes hat ergeben, dass die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Genehmigung grundsätzlich erfüllt sind.

Vorbehalte ergeben sich zu den nachgenannten Richtplaninhalten:

Verschiedene Richtplanaussagen werden mit Kategorien nach Artikel 5 RPV verbunden, obwohl es sich dabei nicht um Ergebnisse der räumlichen Koordination sondern um politische Willensäusserungen des Kantons zu Vorhaben handelt, die im Zuständigkeitsbereich der Sachplanung des Bundes liegen. Bei den folgenden Vorhaben zum Koordinationsblatt VI 31 sind daher die Kategorienfestlegungen zu den Richtplanbeschlüssen von der Genehmigung auszuschliessen:

- Bahn 2000, 1. Etappe, Realisierung,
- Bahn 2000, 2. Etappe, Trasseesicherung.

Die Abstimmung bei der Abbauplanung Campiun (Koordinationsblatt VII 41) ist gemäss der Stellungnahme des BUWAL noch nicht abgeschlossen. Zurzeit ist eine Beschwerde des BUWAL gegen die Rodungsbewilligung hängig. Die Kategorienzuweisung für die auf dem gleichen Areal befindliche Deponie (Koordinationsblatt VII 61) kann daher erst nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens zum Abbauvorhaben erfolgen

Nach dem Richtplan soll eine Überlagerung der Gebiete, in denen Nutzungsänderungen bestehender, als landschaftsprägend geschützter Bauten möglich sind, durch Intensivlandwirtschaftszonen nach Artikel 16a Absatz 3 Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) zulässig sein. Diese Regelung ist widersprüchlich, da mit der Realisierung von Bauten für die Intensivlandwirtschaft die für die Anwendung von Artikel 39 Absatz 2 RPV unabdingbare Schutzeinheit von Bauten und Landschaft verloren geht. Diese Regelung ist somit von der Genehmigung auszuschliessen.

Im Rahmen der weiterführenden Standortplanungen für publikumsintensive Einkaufs- und Freizeitzentren ist für die Eignungsgebiete G und K der Nachweis der Abstimmung mit dem kantonalen Massnahmenplan Luftreinhaltung zu erbringen (Voraussetzung für die Genehmigung von nachgeordneten Nutzungsplanungen und Erteilung von Baubewilligungen; Änderung des Richtplans).

Verschiedene Grundlagen sind beim Kanton noch in Bearbeitung. Der Zeitplan für deren Fertigstellung ist teilweise noch unbestimmt. Wieweit sich aus diesen Grundlagenergänzungen Anpassungen des Richtplans ergeben, kann zurzeit noch nicht abschliessend beurteilt werden. Der zeitliche Abschluss dieser Grundlagenarbeiten und die Verankerung der sich daraus ergebenden räumlichen Anpassungen im Richtplan sind zu klären (Vereinbarung eines Zeitplans mit dem Bundesamt für Raumentwicklung). Betroffen sind namentlich folgende Grundlagen:

- Fertigstellung des Katasters der belasteten Standorte (Grundlage);
- Schliessen der Lücken bei den Grundlagen zum Schutz der unterirdischen Gewässer (Gewässerschutzbereiche, Zuströmbereiche, Grundwasserschutzzonen und -areale, Grundwasserfassungen);
- Erstellen des Revitalisierungsplans Fliessgewässer (Grundlage, Überführung der „prioritär aufzuwertenden Strecken“ nach Projektabschluss in den Richtplan) sowie des Projektes Naturgefahren (inklusive Angabe zur Etappierung);
- Ausarbeitung eines Standortkonzeptes zur Sicherstellung einer genügenden Anzahl von Durchgangs- und Standplätzen für Fahrende.

Mit der nächsten Orientierung über den Stand der Richtplanung und der wesentlichen Änderungen der Grundlagen (Artikel 9 Absatz 1 RPG) ist Bericht zu erstatten über den Stand der von den Nachbarkantonen gemäss Ziffer 2.12 dieses Prüfungsberichts geltend gemachten weiterführenden Koordinationsbedürfnissen:

- Kanton Appenzell A.Rh.: Abbaustandorte Thal Nr. 302, Degersheim Nr. 17 - 20;
- Kanton Appenzell I.Rh.: Vorranggebiete Natur und Landschaft, Lebensraumverbund, Verkehr (P+R, öV), Deponien und Kehrrichtverbrennungsanlagen;
- Kanton Schwyz: Umfahrung Rapperswil (Kapazität Seedamm);
- Kanton Thurgau: Umfahrung Bischofszell (Gegenstand des Richtplans Thurgau);
- Kanton Zürich: Auswirkungen der Umfahrung Jona - Wagen - Eschenbach - Schmerikon sowie Festlegungen der Schutzbestimmungen zum Landschaftsschutzgebiet Oberer Zürichsee.

Mit der nächsten Orientierung über den Stand der Richtplanung sowie der wesentlichen Änderungen der Grundlagen und der damit verbundenen Richtplananpassungen ist zudem Bericht über die Zielsetzungen zur Nachverdichtung und über die Erneuerung bestehender Wohnstandorte zu erstatten sowie Auskunft über die Ausgangslage zur Energieproduktion zu geben.

# 1 GEGENSTAND DER PRÜFUNG UND PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN

## 1.1 GEGENSTAND

### 1.11 Vorlage des Kantons

Der Bundesrat genehmigte am 16. Oktober 1990 den vom Grossen Rat erlassenen Richtplan des Kantons St. Gallen von 1987. Am 20. Januar 1999 genehmigte er den Nachtrag 1997 zum Richtplan 1987 und lud den Kanton ein, die erforderliche Gesamtüberarbeitung des Richtplanes spätestens bis Ende 2001 abzuschliessen und den überarbeiteten Richtplan dem Bundesrat zur Genehmigung einzureichen.

Nach Artikel 9 Absatz 3 des RPG sind Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Auf Grund dieser Bestimmung und der bundesrätlichen Einladung hat der Kanton St. Gallen beschlossen, seinen Richtplan von 1987 vollständig zu überarbeiten. Mit Schreiben vom 16. Mai 2002 ersucht der Vorsteher des Baudepartements des Kantons St. Gallen den Bundesrat um Genehmigung des neuen kantonalen Richtplans vom 23. April 2002.

### 1.12 Eingereichte Unterlagen

Der Richtplan vom April 2002 umfasst in einem Ordner (Kapitelhinweise in der Klammer):

- eine Zusammenfassung mit dem Stand der Richtplanung (I),
- eine Einleitung (II),
- die Grundzüge der räumlichen Entwicklung im Kanton St. Gallen (III),
- die Koordinationsblätter mit den Richtplanbeschlüssen und den einführenden Erläuterungen dazu, geordnet nach Sachbereichen (Siedlung IV, Natur und Landschaft V, Verkehr VI, Versorgung und Entsorgung VII),
- die Richtplankarte 1: 70'000 (VIII).

Ergänzend zum Richtplan gibt der Kanton in einem Zusatzbericht vom 10. April 2002 zuhanden des ARE zusätzliche „Erläuterungen“ zum Richtplan.

Im Weiteren hat der Kanton dem ARE drei Exemplare des Vernehmlassungsberichts vom 23. April 2002 zur Auswertung des Mitwirkungsverfahrens zugestellt.

### 1.13 Für die Prüfung massgebende Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan mit dem materiellen Bundesrecht insgesamt in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind die Bestimmungen des RPG und der RPV. Als Raster für die in diesem Bericht vorgenommene Prüfung dient der „Leitfaden für die Richtplanung“ des Bundes-

amtes für Raumentwicklung. Aus dem Leitfaden ergeben sich indessen keine zusätzlichen Anforderungen an die Planung; er verdeutlicht lediglich die Anforderungen der Artikel 6 - 12 RPG und 4 -13 RPV.

## 1.2 Prüfungsvoraussetzungen

Auf das Gesuch um Genehmigung des Richtplans kann eingetreten werden, wenn:

- der Richtplan von der Behörde beschlossen wurde, die nach kantonalem Recht zuständig ist;
- das Genehmigungsgesuch von der dazu ermächtigten Stelle gestellt wurde, und
- dem Gesuch die notwendigen Dokumente (genügende Anzahl Richtplanexemplare, Grundlagen und allfällige Dokumente) beiliegen.

Die Beschlussfassung über den vom Regierungsrat erlassenen Richtplan obliegt nach Artikel 43 Absatz 1 des Baugesetzes des Kantons St. Gallen dem Regierungsrat. Dieser hat den Richtplan nach der Anhörung und Mitwirkung im Sommer 2001 und anschliessender Bereinigung am 23. April 2002 erlassen.

Die Hauptelemente eines Richtplanes gemäss Gesetz und Verordnung (Artikel 4, 7 und 10 RPG sowie Artikel 4, 5, 6 und 7 RPV) sind in den eingereichten Unterlagen enthalten. Der Richtplan wurde in genügender Anzahl eingereicht. Verfahren, Vollständigkeit und materielle Inhalte werden in den nachfolgenden Kapiteln behandelt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen zur Prüfung erfüllt sind.

## **2 VERFAHREN, INHALT UND FORM**

### **2.1 Abstimmung**

#### **2.11 Zusammenarbeit mit dem Bund / Bundessachpläne**

Im Nachgang zur Aufforderung durch den Bundesrat, den Richtplan zu überarbeiten, hat der Kanton St. Gallen den Bund über das für die Gesamtüberarbeitung des Richtplanes massgebliche Konzept vom 9. Juni 1999 orientiert.

Im Vorprüfungsbericht des ARE vom 10. Oktober 2001 wurde an verschiedenen Stellen auf den Bedarf nach zusätzlichen Erläuterungen hingewiesen. Diese ergänzenden Erläuterungen wurden in einem gesonderten Erläuterungsbericht vom 10. April 2002 zusammengefasst.

Der Bezug zu den Bundessachplänen wurde in den Festlegungen zu den einzelnen Regelungsbelangen hergestellt. Offensichtliche Differenzen zwischen Richtplan und Sachplänen sind nicht festzustellen.

Für die eigentliche Prüfung wurde den Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) durch das ARE der überarbeitete und ergänzte Richtplan am 18. Juni 2002 zur Stellungnahme unterbreitet. Die Stellungnahmen der Bundesstellen zu den Richtplaninhalten wurden je nach Bedeutung für die Prüfung und Genehmigung in den Prüfungsbericht aufgenommen oder in einem separaten Dokument (Anhang: Detailbemerkungen aus den Bundesstellen) erfasst. Die Änderungsvorschläge, die sich aus der Ämterkonsultation ergaben, wurden berücksichtigt.

Das Planungsamt des Kantons St. Gallen erhielt den Entwurf des Prüfungsberichts zur Konsultation zugestellt. Am 12. November 2002 hat sich das Planungsamt zu diesem Entwurf geäussert; die Hinweise wurden in den Prüfungsbericht aufgenommen. Am 21. Dezember 2002 wurde die materielle Prüfung abgeschlossen und der Vorsteher des Baudepartements des Kantons St. Gallen über die Ergebnisse der Prüfung sowie über die vorgesehene Einleitung des Genehmigungsverfahrens orientiert.

#### **2.12 Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland**

Das benachbarte Ausland und die Nachbarkantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schwyz, Thurgau und Zürich wurden im Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren im Sommer 2001 begrüsst und erhielten dabei Gelegenheit, sich zum neuen Richtplan zu äussern.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom ARE zur Stellungnahme zum Richtplan St. Gallen eingeladenen Nachbarkantone haben verschiedene Anmerkungen eingebracht, die aber allesamt keine Bereinigung vor der Genehmigung des Richtplans erfordern, sondern Gegenstand der weiterführenden Aufgabenkoordination unter den Kantonen sind (Genehmigungsaufgaben).

**Der Kanton Appenzell A.Rh.** weist darauf hin, dass für das Ausserrhoder Mittelland - insbesondere für die Gemeinden Speicher und Trogen - ein guter Zugang zum Autobahnanschluss St. Gallen Neudorf von zentraler Bedeutung für die angestrebte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ist. Dieses im Richtplan des Kantons Appenzell A.Rh. verankerte Bedürfnis findet im Richtplan des Kantons St. Gallen keine Weiterführung.

Verschiedene Abbaustandorte (Thal, Nr. 302; Degersheim Nr. 17 - 20) im Bereich der Kantongrenzen könnten Verkehrsauswirkungen auf Gemeinden der benachbarten Appenzeller Gemeinden nach sich ziehen. Der Kanton wünscht, dass diese Gemeinden vor der Erteilung der entsprechenden Abbaubewilligungen angehört werden.

**Der Kanton Appenzell I.Rh.** macht darauf aufmerksam, dass für ihn alle Massnahmen, welche zur Verbesserung der Anbindung Innerrhodens an die A1 beitragen, von hoher Bedeutung sind. Zudem werden weitere Abstimmungsbedürfnisse zu den folgenden Inhalten des Richtplans St. Gallen festgehalten:

- V Vorranggebiete Natur und Landschaft: Abstimmung der zulässigen touristischen Nutzungen im Grenzgebiet auf die ausgeschiedenen Kern- und Schongebiete im innerrhodischen Teil des Alpsteins;
- V32 Lebensraumverbund: Berücksichtigung der kantonsübergreifenden Aspekte bei den regionalen Vernetzungsprojekten;
- VI Einleitung: Beachten der Bedürfnisse des Kantons Appenzell I.Rh. bei der Planung der P+R-Anlagen, sowie Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit bei den Planungen des öffentlichen Verkehrs;
- VII Deponien und Kehrichtverbrennungsanlagen: Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kantons Appenzell I.Rh. bei der weiteren Abfallplanung des Kantons St. Gallen.

**Der Kanton Graubünden** hat seine Interessen zu Ausbauten (Doppelspurabschnitt Mühlehorn - Tiefenwinkel sowie Doppelspurausbau im Rheintal) und zu einer Ergänzung des ausserhalb des Kantons liegenden Bahnnetzes angemeldet (im Richtplanentwurf vom April 2001 aufgeführte, im definitiven Richtplan aber nicht mehr enthaltene Neubaustrecke Schmerikon SG - Rüti ZH; eingebracht durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement). Die Bedürfnisfrage zum letztgenannten Vorhaben wird zweckmässigerweise im Rahmen der Diskussionen zum Sachplan Schiene aufgegriffen und kann allenfalls Gegenstand der Abstimmung zwischen diesem Sachplan und den Richtplänen der betroffenen Kantone sein.

**Der Kanton Schwyz** weist auf die gegenseitige Beeinflussung der Umfahrung Rapperswil und der N3 hin, insbesondere auf deren Auswirkungen auf den Seedamm zwischen Pfäffikon SZ und Rapperswil. Nebst den Kapazitätsfragen des Seedamms kommt dabei der Frage von möglichen Ausweichrouten und Stauverlagerungen Bedeutung zu. Die Umfahrung Rapperswil (und ihre Etappierung) ist dementsprechend mit den Nachbarkantonen Zürich und Schwyz abzustimmen.

Bezüglich dem AlpTransit-Anschluss Ostschweiz weist der Kanton Schwyz auf die Probleme hin, die mit einem Hirzeltunnel verbunden wären (Sicherung des Betriebes der Südostbahn über den Sattel nach Arth-Goldau, beschränkte Netzkapazitäten zwischen Pfäffikon SZ - Wädenswil, Beibehaltung des Bahnhofs Art-Goldau als Knotenpunkt) und hält deutlich seine von den Vorstellungen des Kantons St. Gallen abweichenden Präferenzen fest, für die sich die Schwyzer Regierung schon mehrmals habe deutlich vernehmen lassen.

**Der Kanton Thurgau** verweist auf die Umfahrung Bischofszell / Kerntangente Hauptwil (Vorhaben Nr. 3.312 im Richtplan Thurgau), die mit dem Kanton St. Gallen noch abzustimmen ist.

**Der Kanton Zürich** macht darauf aufmerksam, dass mit der Realisierung der Umfahrung Jona - Wagen - Eschenbach - Schmerikon mit einer Zunahme des motorisierten Individualverkehrs in den Kanton Zürich zu rechnen ist. Zusätzlich sei in den Gebieten Obersee und Linthebene aufgrund der besseren Erreichbarkeit der Arbeitsplatzgebiete im Kanton Zürich eine dynamische Siedlungsentwicklung absehbar. Sollten sich daraus ergebende Infrastrukturanpassungen beim öffentlichen Verkehr auch Neubauten oder Kapazitätsanpassungen von Linien auf Zürcher Gebiet notwendig machen (Hinweis auf Bahnverbindung Schmerikon - Rüti; siehe dazu auch Anmerkung des Kantons Graubünden), so müsste die Finanzierung derartiger Projekte nach Meinung des Kantons Zürich entsprechend ihrem Nutzen von allen daran partizipierenden Kantonen und dem Bund mitgetragen werden. Angestrebte Ausbauten der Verkehrsinfrastruktur müssten zudem frühzeitig mit den Nachbarkantonen abgesprochen und koordiniert werden.

Der Kanton Zürich strebt eine gemeinsame natur- und landschaftsschonende Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes Oberer Zürichsee durch die Kantone St. Gallen, Schwyz und Zürich an. Er beantragt daher, dass die erforderliche Schutzverordnung in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen Schwyz und Zürich erarbeitet werden soll.

### **2.13 Zusammenarbeit mit Regionen und Gemeinden sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung**

Parallel zur Anhörung der Nachbarkantone und des benachbarten Auslandes wurden die Bevölkerung und weitere interessierte Kreise im Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren im Sommer 2001 begrüsst und erhielten dabei Gelegenheit, sich zum neuen Richtplan zu äussern. Die Ergebnisse sind im Vernehmlassungsbericht vom 23. April 2002 zusammengefasst.

Die Anforderungen an die Zusammenarbeit und Mitwirkung können somit in der Richtplanung St. Gallen insgesamt als erfüllt bezeichnet werden.

## 2.2 GRUNDLAGEN ZUR RICHTPLANUNG

### 2.21 Übersicht über die Grundlagen zur Richtplanung

In den einführenden Erläuterungen des Richtplans werden die Grundlagen in geordneter Form dargelegt, soweit dies zum Verständnis des Richtplans nötig ist. Zudem wird in den einzelnen Sachbereichen auf die weiterführenden Grundlagen verwiesen.

### 2.22 Raumordnungspolitische Ausrichtung / Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung

Der Kanton St. Gallen grenzt mit einer Ausnahme an alle Ostschweizer Kantone. Alle Schienen- und Strassenverbindungen zwischen den Zentren der Ostschweiz sowie dem östlich angrenzenden Ausland führen über das Kantonsgebiet und prägen die räumliche Ordnung massgeblich. Der Kanton übernimmt mit dieser verbindenden Position in der Ostschweiz eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Konzeptes zu einem vernetzten Städtesystem Schweiz.

Auch die innerkantonale Situation wird von diesem verbindenden Siedlungs- und Verkehrsnetzwerk geprägt. Die Leitsätze zu den Grundzügen der räumlichen Entwicklung tragen diesen Gegebenheiten Rechnung und werden auf die Zielsetzungen einer nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet.

## 2.3 INHALT DES RICHTPLANS

### 2.31 Allgemeine Hinweise

Gesamthaft kann dem Richtplan St. Gallen eine umfassende thematische Auseinandersetzung mit den wesentlichen raumwirksamen Sachfragen attestiert werden. Verschiedene Sachbereiche bedürfen noch vertiefender Grundlagenarbeiten, bevor die Abstimmung dieser Bereiche abschliessend erfolgen kann.

### 2.32 Siedlung

**Siedlungsstruktur / Zentren:** Die kantonalen Zentren entsprechen den heutigen Siedlungsschwerpunkten, die erhalten und weiter entwickelt werden sollen.

Der Kanton bietet den Gemeinden mit einem breiten Fächer von Massnahmen seine Hilfe zur Verwirklichung der angestrebten Raumstruktur an. Dabei sollen wirtschaftliche Schwerpunktgebiete und die Siedlungserneuerung in den Einzugsbereichen von Bahnhöfen aktiv gefördert werden. Die wirtschaftlichen Schwerpunktgebiete sollen zusammen mit den Regionen definiert werden und sind nachher in den Richtplan aufzunehmen. Dabei wäre erwünscht, wenn dazumal die nötigen Aufbereitungsmassnahmen definiert würden (z.B. Hinweise bezüglich

der erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen der Planungsinstrumente auf nötige Erschliessungsvorkehren, Altlastensanierungen u.ä.).

**Nutzung Bahnareale / öffentliche Bauten und Anlagen / Bauten und Anlagen mit grossem Publikumsverkehr:** Bei der Verwirklichung der angestrebten Siedlungsstruktur und -erneuerung kommen den Nutzungen von Bahnarealen, den Standortsicherungen für öffentliche Bauten und Anlagen sowie den planerischen Randbedingungen zu den Standortfestlegungen von publikumsintensiven Versorgungseinrichtungen wie Einkaufs- und Freizeitzentren, Fachmärkten und Sportanlagen massgebliche Bedeutung zu. Einen besonderen Stellenwert nehmen dabei die Standorte für nicht grundversorgungs- oder zentrenrelevante Nutzungen (Eignungsgebiete K) ein: Es werden Anforderungen an die entsprechende öV-Erschliessung gestellt und die möglichen Nutzungen müssen mit den bestehenden Infrastrukturen korrespondieren. Mit den Festlegungen zu den publikumsintensiven Einkaufs- und Freizeitzentren nimmt der Kanton aktiv Einfluss auf die Verkehrsentwicklung und somit auf die Schadstoffbelastung der Luft. Standortabklärungen müssen daher mit dem Massnahmenplan Luftreinhaltung abgestimmt werden. Mit den konkreten Standortplanungen ist der Nachweis zu erbringen, dass das von solchen Anlagen erzeugte Verkehrsaufkommen resp. das daraus resultierende Luftbelastungspotential die Anforderungen des USG erfüllt (Genehmigungsaufgabe zum Koordinationsblatt IV 31, Beschluss: Ergänzung der Anforderungskriterien).

Einen Beitrag an die Luftbelastungsbegrenzung kann auch die auf Grund des Richtplans (Koordinationsblatt IV 32, Anforderungen an die Sondernutzungsplanung) bestehende Verpflichtung zur Parkplatzbewirtschaftung erbringen. Nebst diesen Verkehrsfragen und den Luftreinhalteanforderungen führen Anlagen mit grossem Publikumsverkehr meist auch zu Ausdehnungen der Siedlungsflächen in besonders geeignete Landwirtschaftsflächen (FFF).

**Standplätze für Fahrende:** Der Kanton spricht die Problematik fehlender Durchgangs- und Standplätze für Fahrende im Richtplan an und signalisiert den Gemeinden, ungedeckte Kosten, die durch den Aufenthalt Fahrender entstehen können, zu übernehmen. Zusätzlich gilt es aber insbesondere auch das Platzangebot zu erweitern: Auf Grund einer durch die Stiftung Fahrende veranlassten Studie (Fahrende und Raumplanung; 2001) fehlen auch im Kanton St. Gallen noch Standplätze in den Regionen Werdenberg und Linthgebiet sowie Durchgangsplätze in den Regionen Wil und Toggenburg. Gemäss den separaten Erläuterungen werden für die jenen Familien, die seit Jahren in St. Galler Gemeinden überwintern, zurzeit Lösungsvorschläge geprüft. Das Planungsamt will zudem bis Ende 2002 ein Standortkonzept für die Durchgangsplätze ausarbeiten, dessen Ergebnisse nach einer Konsultation der Gemeinden in den Richtplan aufgenommen werden sollen. Der Kanton wird ersucht, darüber im Rahmen der nächsten Richtplannachführung Bericht zu erstatten.

**Bauzonenreserven:** In den Erläuterungen vom 10. April 2002 verweist der Kanton auf die Angaben zum Nachtrag 1997, die den momentanen Informationsstand wiedergeben. Danach verfüge der Kanton über genügend eingezontes und baureifes Land. Auf Grund der derzeit laufenden Datenerhebung für den Aufbau des GIS SG sollen aber demnächst aktuellere Angaben zur Verfügung stehen.

Mit einer künftigen Richtplanergänzung soll gemäss dem Vernehmlassungsbericht ein Koordinationsblatt „Wohnstandorte“ erstellt werden, das sich vorab mit den Zielsetzungen zur Nachverdichtung und Erneuerung bestehender Wohnstandorte auseinandersetzen wird. Der Kanton wird ersucht, im Rahmen der nächsten Richtplannachführung darüber Bericht zu erstatten.

**Siedlungsgliedernde Freiräume:** Bei der Festlegung siedlungsgliedernder Freiräume handelt es sich um eine wichtige Massnahme für die langfristige räumliche Entwicklung. Die im Richtplan bezeichneten Freiräume liegen alle ausserhalb des Siedlungsgebietes, so dass sich vorsorgliche Massnahmen erübrigen.

**Ortsbild- und Objektschutz:** Die Ortsbilder verbleiben vorderhand im Gesamtplan Natur- und Heimatschutz vom 27.9.1987. Dieser Plan soll durch ein Koordinationsblatt "Schützenswerte Ortsbilder" im Richtplan abgelöst werden, sobald das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) für den Kanton St. Gallen rechtskräftig wird. Erwünscht ist, dass die dannzumaligen Festlegungen zum Ortsbildschutz auch Gegenstand der Richtplankarte werden. Vorderhand ist somit eine umfassende Beurteilung in den Bereichen Denkmalpflege, Ortsbildschutz und Archäologie noch nicht möglich; das gewählte Vorgehen erlaubt jedoch eine gegenseitige Abstimmung und ist zweckmässig.

**Umweltschutz im Siedlungsbereich:** Die Luftreinhaltung wird im Zusammenhang mit den publikumsintensiven Anlagen thematisiert (siehe vorstehende Hinweise); die Störfallvorsorge wird im „Koordinationsplan Seeufer Walensee“ und bei den Ausführungen zu den Rohrleitungen angesprochen. Die Problematik der nichtionisierenden Strahlungen ist Gegenstand der Ausführungen zu den Mobilfunkanlagen und den Übertragungsleitungen.

Der Kataster der belasteten Standorte ist zurzeit in Bearbeitung. Soweit dieser noch nicht vollständig vorliegt, dient vorderhand der Verdachtsflächenkataster als Referenzdokument. Diese Planungsgrundlagen werden nach Aussage des Planungsamtes St. Gallen bei raumplanerischen Aufgaben konsequent konsultiert. Solange der Kataster der belasteten Standorte noch nicht vorliegt und die Konsequenzen auf die Nutzungsreserven wichtiger Areale nicht bekannt sind, kann der Richtplan in dieser Frage jedoch noch nicht konkretisiert werden. Sobald der Kataster der belasteten Standorte vorliegt, ist zu prüfen, welche Konsequenzen sich aus dem Kataster auf den Richtplan ergeben (Genehmigungsaufgabe).

In den Erläuterungen vom 10. April 2002 des Baudepartements wird weiterführend festgehalten, wie und wo der Kanton die Belange des Lärmschutzes und der Risikovorsorge planerisch geregelt hat.

**Weiler:** Die Kriterien für die Bezeichnung eines Weilers im kantonalen Richtplan werden im Richtplan aufgeführt. Im Beschluss sind die bestehenden Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen aufgezählt, bei welchen eine Einzoning in eine Weilerzone grundsätzlich möglich ist. Die Grundlagen, welche von den Gemeinden bei einer Einzoning in eine Weilerzone zu erstellen sind, gibt der Kanton im Richtplan vor. Zudem besteht eine kantonale Wegleitung zur Ausscheidung von Weilerzonen. Bei der Ausscheidung einer Weilerzone haben die Gemeinden im Weiteren die Bestimmungen von Artikel 16bis BauG zu beachten. Mit dieser Rege-

lung im Richtplan ist der Kanton St. Gallen den bundesrechtlichen Anforderungen zur Ausscheidung von Weilerzonen im Sinne von Artikel 33 RPV in zweckmässiger Weise nachgekommen.

**Streusiedlungen:** Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die zulässigen Umnutzungen sowie die vom Bundesrecht in Artikel 39 Absatz 3 RPV vorgegebenen Bewilligungsvoraussetzungen waren bereits Gegenstand des vom Bundesrat am 20. Januar 1999 genehmigten Nachtrags von 1997. Die Bestimmungen dieses Nachtrags sind auch im vorliegenden Richtplantext verankert und die als Streusiedlungsgebiete abgegrenzten Gebiete sind in der Richtplankarte aufgeführt. Zur Sicherung der Dauerbesiedlung von Wohnflächen in Streusiedlungsgebieten sieht der Richtplan gestützt auf Artikel 44 Absatz 2 RPV bei Bewilligungen nach Artikel 39 Absatz 1 RPV eine Anmerkung durch die zuständige kantonale Behörde im Grundbuch vor, die nur eine Dauerwohnnutzung als zulässig erklärt.

**Landschaftsprägende Bauten:** Die Bestimmungen zu den landschaftsprägenden geschützten Bauten entsprechen im Grundsatz den gesetzlichen Vorgaben. So eröffnet Artikel 39 Absatz 2 RPV den Kantonen die Möglichkeit, die Änderung bestehender, als landschaftsprägend geschützter Bauten unter bestimmten, in Absatz 3 dieser Bestimmung präzisierten Voraussetzungen als standortgebunden zu bewilligen.

Der Kanton St. Gallen hat lediglich zwei Landschaften mit schützenswerter Bausubstanz ausgeschieden (Altstätten und Grabs), die wenige Quadratkilometer abdecken. Der Richtplantext verweist auf die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Artikel 39 Absatz 3 RPV und die in Artikel 39 Absatz 2 enthaltenen, wichtigen Kriterien erscheinen in knapper Form unter dem Titel „Erhaltung landschaftsprägender Bauten“ (IV 43 S. 1; zu möglichen Konflikten siehe den nachstehenden Hinweis zur Landwirtschaft).

Die gebietsmässige Beschränkung stellt sicher, dass auf dem Weg von Artikel 39 Absatz 2 RPV keine Aushöhlung der restriktiven Bestimmungen von Artikel 24 ff RPG erfolgen kann. Mit der gebietsmässigen Verankerung im Richtplan kann daher auf eine weiterführende Differenzierung und Präzisierung der Kriterien im Richtplan verzichtet werden.

### 2.33 Natur und Landschaft

**Landwirtschaft:** Der Kanton St. Gallen hat 12'500 Hektaren Fruchtfolgeflächen (FFF) sicherzustellen. Die Fruchtfolgeflächensicherung wurde im Rahmen des Nachtrages 1997 zum Richtplan 1987 durchgeführt. Der überwiegende Teil der FFF ist dem Landwirtschaftsgebiet zugeteilt. Die restlichen noch zu sichernden FFF müssen bei zukünftigen Überarbeitungen von kommunalen Nutzungsplanungen noch dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen werden, damit der Mindestumfang im Kanton St. Gallen nicht unterschritten wird. Der Kanton weist die Gemeinden im Beschluss an, beim Entscheid über die Zonenzuweisung der Konfliktgebiete FFF/üG eine Prüfung gemäss den im Richtplan vorgegebenen Kriterien zur Interessenabwägung bei der Beanspruchung von FFF vorzunehmen. Im ergänzenden Erläuterungsbericht vom 10. April 2002 sind diejenigen Gemeinden aufge-

führt, welche jeweils die Hälfte der in der Liste angegebenen Fläche der Landwirtschaftszone zuzuteilen haben (Stand Dezember 1997). Künftig sollen mit dem GIS-SG rasche und aktuelle Auswertungen über den Stand der Sicherung der FFF möglich sein.

Der Kanton St. Gallen überlässt die Ausscheidung von Zonen nach Artikel 16a Absatz 3 RPG ("Intensivlandwirtschaftszonen") den Gemeinden. Im Richtplan werden die Grundsätze für die Ausscheidung vorgegeben. Er legt zudem fest, wo keine Intensivlandwirtschaftszonen ausgeschieden werden dürfen. Der Kanton ist damit den bundesrechtlichen Anforderungen von Artikel 16a Absatz 3 RPG in Verbindung mit Artikel 38 RPV nachgekommen. Der Verzicht auf eine zwingende Verpflichtung zur „Anlehnung“ von Intensivlandwirtschaftszonen an bestehende Bauzonen ist sachlich grundsätzlich vertretbar. Trotzdem drängt sich aus Gründen einer geordneten Siedlungsentwicklung auf, eine Anlehnung von Intensivlandwirtschaftszonen an bestehende Bauzonen anzustreben. Im Rahmen von Standortevaluationen wird diese Frage aber als ein Element der Eignungsbeurteilung zu prüfen sein. Nicht mit den gesetzlichen Bedingungen vereinbar ist dagegen die im Nachgang zum Mitwirkungsverfahren vorgenommene Aufhebung des Ausschlusses von Intensivlandwirtschaftszonen in Gebieten, in denen Ausnahmebewilligungen nach Artikel 39 Absatz 2 RPV (Nutzung bestehender, landschaftsprägender Bauten) möglich sein sollen. Es wird eine unabdingbare Voraussetzung solcher Schutzerlasse sein, dass Bauten und Anlagen, welche die von Artikel 39 Absatz 2 erfasste Schutzsymbiose (zwischen Bauten und Landschaft) verletzen könnten, nicht zulässig sind. Grossvolumige Bauten in Intensivlandwirtschaftszonen stellen einen grundsätzlichen Widerspruch zu dieser zwingend zu beachtenden Symbiose dar. Gemeinden werden somit nicht beide Bewilligungstatbestände in denselben Gebieten anwenden können und haben sich jeweils für eine der beiden Nutzungsarten zu entscheiden (Genehmigungsaufgabe).

Der Richtplan legt Grundsätze fest, mit denen im Rahmen von Meliorationen zukünftig die Landwirtschaft, der Umweltschutz und die Raumentwicklungspolitik besser aufeinander abgestützt werden können. Das Koordinationsblatt V13 behandelt die Gesamtmeliorationen und grösseren Strukturverbesserungsmassnahmen.

Bei Gebietserschliessungen in noch unerschlossenen Gebieten werden die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes in einer Gesamtabwägung berücksichtigt.

Zurzeit wird eine Karte "Prüfgebiete Bodenverschiebungen" erarbeitet, mit deren Hilfe eine Verlagerung von schadstoffbelasteten Böden in unbelastete Gebiete verhindert werden soll. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird zu prüfen sein, ob diese Grundlage eine Ergänzung oder Anpassung des Richtplans verlangt.

**Wald:** Derzeit erarbeitet das Kantonsforstamt das kantonale Waldreservatskonzept. Dieses soll mit anderen Zielen der überbetrieblichen forstlichen Planung in den Waldentwicklungsplänen verankert werden. Die Umsetzung des Waldreservatskonzeptes wird vor allem durch den Abschluss von Verträgen mit den betroffenen Grundeigentümern geprägt werden. Durch die Integration des Waldreservatskonzeptes in dem Waldentwicklungsplan ist eine eigenständige Thematisierung des Waldreservatskonzeptes im Richtplan nicht zwingend. Eine zusätzliche Veran-

kerung der Ergebnisse im Richtplan würde aber die Gesamtabstimmung der Schutzmassnahmen wesentlich deutlicher zum Ausdruck bringen.

**Natur- und Landschaftsschutz, Lebensraumverbund, Wanderungskorridore:**

Mit dem Richtplan 02 wird der bisher als eigenständiges Instrument bestehende Gesamtplan Natur- und Heimatschutz abgelöst. Das breit gefächerte Regelwerk des Gesamtplanes wurde gestützt auf weitere Inventarisierungen ergänzt.

Die BLN-Gebiete und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung werden mit kantonalen Schutzgebieten abgedeckt, sind aber in der Richtplankarte nicht explizit ausgewiesen, was zu bedauern ist. Es wäre daher wünschenswert, wenn mit der Realisierung des GIS SG diese Informationen in einem zusätzlichen Layer aufgenommen würde.

In den Erläuterungen des Baudepartements vom 10. April 2002 wird festgehalten, wie und wo der Kanton die Ziele des LKS in der Richtplanung berücksichtigt hat.

Eine Schwächung gegenüber dem Richtplanentwurf bedeutet die Streichung der Verpflichtung zum Erlass und zur Aktualisierung von Schutzmassnahmen der Gemeinden nach Artikel 101 des kantonalen Baugesetzes. Damit wird auch die im Gesetz stipulierte Ersatzvornahme durch den Kanton bei säumigen Gemeinden erschwert.

Nebst den Schutzgebieten im engen Sinne kommt Lebensraumverbundsgebieten und den Wanderungskorridoren bei der Koordination zwischen Landwirtschaft und Umweltschutz grosse Bedeutung zu. Diese Aufwertungsstrukturen verhelfen kleinräumigen Schutzgebietsstrukturen zu einer räumlichen Gesamtwirkung. Sie sind somit das nötige Fundament zur langfristigen Funktionssicherung.

Zurzeit sind verschiedene Grundlagen zum Natur- und Landschaftsschutz in Bearbeitung (z.B. Geotopinventar, Reptilieninventar). Diese Grundlagen sollen in einem späteren Richtplannachtrag Niederschlag finden.

**Oberflächengewässer (Fliessgewässer):** Bis Ende 2004 soll der Raumbedarf für Fliessgewässer entsprechend den Vorstellungen des Bundesamtes für Wasser und Geologie (BWG) erhoben werden. Nach Angabe des Kantons stützt sich die Bestimmung des Raumbedarfs auf die ökomorphologische Zustandswertung gemäss einer Richtlinie BWG/BUWAL. Die im Richtplan bereits erfassten Gewässer beschränken sich auf bereits bestehende wertvolle Gewässer. Die mit dem Projekt „Revitalisierungsplan Fliessgewässer“ zu erfassenden „prioritär aufzuwertenden Strecken“ sollen in einem der nächsten Nachträge in den Richtplan überführt werden (Genehmigungsaufgabe).

Im Gegensatz zu verschiedenen Seebereichen und kleineren Fliessgewässern sind am Rhein und am Unterlauf des auf St. Galler-Gebiet liegenden Thurlaufes keine „Lebensräume Gewässer“ ausgeschieden. Dies kann auf Grund des heutigen Gewässerzustandes begründet werden. Mit Blick auf mögliche Renaturierungen und die potenziell mögliche Stellung dieser Gewässer in der Frage des Lebensraumverbundes (Vernetzungselement) ist aber der Einbezug dieser Gewässerbereiche in solche Lebensraumgebiete als Initialzündung für Revitalisierungsprojekte bedeutungsvoll.

**Naturgefahren:** In den Erläuterungen des Baudepartements vom 10. April 2002 gibt der Kanton Hinweise, wie er gestützt auf ein „Pilotprojekt Naturgefahren“ und der darauf aufbauenden Wegleitung „Naturgefahrenanalyse im Kanton St. Gallen“ die Gefahrengrundlagen für den ganzen Kanton erarbeiten will. Zeitliche Angaben zum Abschluss der einzelnen Arbeitsetappen und zur Überführung von deren Ergebnissen in den Richtplan liegen jedoch nicht vor (Genehmigungsaufgabe).

### 2.34 Intensiverholung, touristische Ausstattung

**Touristisches Bettenangebot:** Sowohl der Winter- wie auch der Sommertourismus werden heute massgeblich durch den Tages- und Ausflugstourismus geprägt. Bezüglich des Bettenangebotes in der Hotellerie und in der Parahotellerie sieht der Kanton vorderhand im Richtplan keinen Handlungsbedarf.

**Touristische Transportanlagen, Beschneiungsanlagen, Golfplätze:** Der Wintertourismus ist kantonal gesehen nach wie vor die wichtigste Stütze des Tourismus. Die geeigneten Gebiete des Kantons sind dabei bereits erschlossen. Beim Ausbau geht es demzufolge um Ersatz-, Ergänzungs- und Verbindungsanlagen in diesen Gebieten. Für die Bewilligung der touristischen Transportanlagen liegt die Kompetenz beim Bund. Die in diesem Zusammenhang festgelegten kantonalen Grundsätze sind mit der Bundespolitik konform. Die vom Kanton verfolgte Politik in Bezug auf Beschneiungsanlagen entspricht ebenfalls den Bundesanforderungen.

Mit Bezug auf Golfplätze stützt sich der Kanton weitgehend auf die entsprechenden Bundesempfehlungen. Im Richtplan(text) festgelegt werden die regionale Verteilung zusätzlicher Anlagen (Bedürfnisnachweis), die lokalen Standortanforderungen sowie das Vorgehen bei der Planung und Bewilligung.

### 2.35 Verkehr

**Gesamtverkehr:** Gestützt auf die der Planung zugrunde gelegte Raumtypologie sollen die Verkehrsmassnahmen im Sinne eines nachhaltigen Handelns vermehrt angebotsseitig orientiert werden. Insbesondere wird ein höherer Anteil des Schienengüterverkehrs angestrebt. Im Bereich der Siedlungskorridore und den darin liegenden Zentren werden dem öV und dem Langsamverkehr Priorität gegenüber dem Individualverkehr beigemessen. Es sollen jedoch auch für die ländlichen Räume und die Tourismusgebiete gute Anbindungen an den öffentlichen Verkehr gewährleistet werden. Darüber hinaus kann eine Politik der „kurzen Wege“ in den Kur- und Tourismusorten empfohlen werden.

**Agglomerationsverkehr:** Um die Kantone und Agglomerationen bei der Lösung ihrer Probleme im Verkehr, in der Raumordnung sowie in der Umwelt- und Sozialpolitik zu unterstützen, hat der Bundesrat am 19. Dezember 2001 den Bericht zur Agglomerationspolitik des Bundes genehmigt und damit die Notwendigkeit eines vermehrten Engagements des Bundes zu Gunsten der Agglomerationen unterstrichen. Entsprechend den Empfehlungen der Expertengruppe sollen künftig finanzielle Beiträge des Bundes an planerische und organisatorische Bedingungen geknüpft werden:

- Mit der Verkehrsplanung soll der Gesamtverkehr koordiniert sowie mit raumplanerischen und umweltpolitischen Zielen und Massnahmen abgestimmt werden. Der Nachweis dieser Abstimmung soll im Rahmen der Agglomerationsprogramme erbracht werden.
- Die Agglomerationen müssen sich auf zweckmässige Art in einer Trägerschaft organisieren.

Die Agglomerationsprogramme sind Instrumente, mit denen insbesondere die Abstimmung zwischen Verkehr, Siedlungsentwicklung und Umwelt gefördert werden soll. Der Vernehmlassungsbericht verweist darauf, dass mit den Regionalplanungsgruppen die organisatorische Plattform zur Lösung der gemeinde- und kantonsübergreifenden Agglomerationsprobleme bereit stehe. Die raumwirksamen Konsequenzen der Agglomerationsprogramme sind im Richtplan zu verankern.

**Strategieplan öffentlicher Verkehr des Kantons St. Gallen:** Die St. Galler Regierung hat im Laufe des Genehmigungsverfahrens des kantonalen Richtplans beim Bund einen „Strategieplan öffentlicher Verkehr des Kantons St. Gallen“ zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Damit legt die Regierung die politischen Leitlinien für die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs in 10 Leitsätzen fest. Soweit das nach dem Beschluss des Grossen Rates aus dieser Strategieplanung resultierende räumliche Handeln über die Festlegungen des Richtplans hinausführt und Sachplanungen des Bundes betrifft, wird die erforderliche räumliche Abstimmung mit dem Sachplan Schiene des Bundes und dem kantonalen Richtplan rechtzeitig vorgenommen werden müssen.

**Strassenverkehr:** Gestützt auf die Überlegungen zum Gesamtverkehr behandelt der Richtplan verschiedene Ausbauprojekte mit Koordinationsbedarf. Nach der Erstellung des „Strategieplanes öffentlicher Verkehr“ sollen die Standorte der geplanten Parkieranlagen an den Schnittstellen zwischen Individualverkehr und öffentlichem Verkehr festgelegt werden. Anschliessend werden allenfalls sich daraus ergebende Ergänzungen des Richtplans festzulegen sein.

Für die Beurteilung angestrebter Ausbaumasnahmen von Nationalstrassen und deren Annexanlagen wird der zurzeit in Bearbeitung befindliche „Sachplan Strassen“ massgeblich sein. Bevor dieser vorliegt, kann über zukünftige Ausbauprojekte nicht abschliessend entschieden werden. Die Abstimmung des Vorhabens "Autobahnanschluss Gossau Ost" (Umfahrung Herisau) mit dem bundeseigenen Schiessplatz Breitfeld soll mit der weiterführenden Planung sichergestellt werden.

Im Erläuterungsbericht hält der Kanton fest, dass nur noch bei wenigen kurzen Strecken und Einzelfällen an Nationalstrassen Lärmschutzmassnahmen ausstehend sind. Bei den übrigen Staats- und Gemeindestrassen wurden in 12 Gemeinden an über 1200 Gebäuden Schallschutzmassnahmen vorgenommen.

**Schiennenverkehr:** Der übergeordnete öffentliche Verkehr basiert auf den Konzepten Bahn 2000 und NEAT. Der Kanton legt im Richtplan seine Vorstellungen zur Bewältigung der Verkehrsnachfrage dar. Er verlangt eine prioritäre Förderung der zurückgestellten Projekte in der Ostschweiz und die Aufnahme verschiedener

Ausbauvorhaben, Infrastrukturmodule und Trasseefreihaltungen im kommenden „Sachplan Schienenverkehr“.

Vermisst wird die Darstellung der Angebotsziele im Bereich Regional- und S-Bahn-Verkehr sowie der daraus abzuleitenden Trasseesicherungsmaßnahmen für künftige Infrastrukturausbauten, dies insbesondere mit Blick auf die Verantwortung, die den Kantonen bei der Angebotsgestaltung und Finanzierung in diesem Bereich zukommt.

**Bahn 2000:** Verschiedene Richtplanfestlegungen zur Umsetzung des Konzeptes „Bahn 2000“ regeln Sachverhalte, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Kantons liegen. Teilweise sind solche Richtplanfestlegungen mit Kategorienzuweisungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 RPV verbunden, obwohl es sich dabei nicht um Abstimmungsanweisungen, sondern um politisch begründete Willensbekundungen (richtungweisende Festlegungen) handelt. Massgeblich für die Umsetzung des Konzeptes „Bahn 2000“ ist der Etappierungsbeschluss des Bundes und der entsprechende Bericht des Bundesrates. Zuhanden der Genehmigung des Richtplans ergeben sich daher folgende Vorbehalte:

- Im Richtplanbeschluss zur „Bahn 2000 1. Etappe: Realisierung“ (Koordinationsblatt VI 31, Seite 4), wird die SBB als "federführend" bezeichnet. Dies ist bezüglich der Zuständigkeit über den Etappierungsentscheid nicht zutreffend. Der Entscheid, welche Ausbauten im Rahmen der Bahn 2000, 1. Etappe noch zu erfolgen haben, liegt nicht bei den SBB sondern bei den eidgenössischen Räten und somit ausserhalb der Regelungszuständigkeit des Kantons St. Gallen. Aus der Kategorienzuweisung des Kantons ergeht als Folge dieser fehlenden Zuständigkeit des Kantons keine Verpflichtung zuhanden des Bundes.
- Mit dem Beschluss zur Trasseesicherung der 2. Etappe Bahn 2000 (VI 31, Seite 5) werden Objekte zwischen Zürich und Winterthur mit Planungsfestlegungen im Sinne von Artikel 5 RPV belegt, die vollumfänglich im Kanton Zürich und somit ausserhalb der Regelungszuständigkeit des Kantons St. Gallen liegen. Mit diesem Vorbehalt zu Festlegungen auf ausserkantonalen Vorhaben wird jedoch nicht der in der Sache erforderliche Abstimmungsbedarf in Frage gestellt.

Bei den Ausführungen zur vorerwähnten Trasseesicherung der 2. Etappe Bahn 2000 spricht der Richtplan beim Hinweis zum Doppelspurausbau der Strecke St. Margrethen - Sargans von der „Ostschweizerspange gemäss Alptransit-Beschluss“. Der Begriff „Ostschweizerspange“ bezieht sich gemäss Auskunft des Kantons auf die Botschaft zum Alptransit-Beschluss vom 23. Mai 1990.

Zu den Infrastrukturmodulen zur 2. Etappe der Bahn 2000 ist festzuhalten, dass das Projekt Bahntrasse zwischen St. Gallen und dem Thurtal nicht in den Angebotsvorstellungen für die Ostschweiz enthalten ist. Bezüglich der Neubaustrecke St. Gallen - Thurtal ist zu hinterfragen, inwieweit das Marktpotenzial diese Investition rechtfertigen würde. Zur Verbindungsschleife St. Margrethen – Wolfurt (A) teilt die SBB mit, dass gemäss ihrer Planung der Güterverkehr via Romanshorn/Thurtal geführt werden soll. Bei den internationalen Verbindungen sind einzelne Angebotsvorstellungen zu den vom Kanton St. Gallen angestrebten Systemzeiten für einzelne Streckenabschnitte wie zum Beispiel weniger als 30 Minuten für die Strecken

St. Gallen - Bregenz (A) und Sargans - Feldkirch (A) durch Massnahmen zur Fahrzeitenreduktion oder zur Kapazitätserhöhung durchaus machbar. Weitere Massnahmen würden eine bessere Abwicklung des Güterverkehrs ermöglichen.

Die Notwendigkeit von Massnahmen zur Verkehrsbeschleunigung auf den im Richtplan genannten Teilstrecken hängt im Übrigen wesentlich von der Haltepolitik und dem Rollmaterial der relevanten Angebote ab. Ausbaumassnahmen können unter Umständen durch eine Optimierung in den Bereichen Angebot, Rollmaterial und Infrastruktur vermieden werden.

**Alp Transit Anschluss Ostschweiz:** Mit Blick auf die dargestellte Entwicklung im Gütertransit (lange und schwere Züge) können die vorgesehenen Ausbauten zwischen St. Gallen und Arth-Goldau kaum diesem Verkehr dienen (bei der Modernisierung der Perronanlage in Wattwil zum Beispiel ist eine Anlage mit drei Perrons [5 Perronkanten] vorgesehen).

Der Beschluss zu den Trasseesicherungen am linken Zürichseeufer, an der Gotthardlinie und für den Hirzeltunnel betrifft Planungen, die ausserhalb des Kantons St. Gallen liegen und in die Planungskompetenz des Sachplanes Schiene fallen. Dem angegebenen Koordinationsstand kommt somit lediglich die Bedeutung einer politischen Willenserklärung des Kantons St. Gallen zu. Er hat demzufolge keine weitere Bedeutung bezüglich den Entscheidungen zur Ausführung dieser Anlagen sowie zur tatsächlichen Abstimmung für die betroffenen räumlichen Interessen (Genehmigungsvorbehalt).

**Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahnen:** Die SBB halten fest, dass sich eine HGV-Strecke Thurtal - Bodensee - Ulm nur bedingt mit den Vorstellungen für ein Städtesystem Bodensee (Bahn 2000 2. Etappe) vertrage. Hingegen können bessere Anschlüsse an die deutschen Hochgeschwindigkeitsstrecken sowie an die wichtigsten Agglomerationen Süddeutschlands und Vorarlbergs (Stuttgart, München, Bregenz sowie Ulm) sowohl für den Kanton St. Gallen wie auch für die übrigen Ostschweizer Kantone durch die so genannte Ostschweizer-Spange (siehe dazu auch vorstehender Hinweis) geschaffen werden. Eine derartige Vorstellung entspricht im Übrigen der Empfehlung (vgl. Grundzüge der Raumordnung Schweiz) zur Verknüpfung des Schweizer Städtetetzes mit den europäischen Infrastruktur- und Städtetetzen.

**Anschlussgleise:** Eine begrüssenswerte Inventarisierung der möglichen Standorte (insgesamt über 1'000 ha Land) ist vom Kanton erarbeitet worden. Sie hat zu einer Klassifizierung der Standorte nach ihrer Eignung geführt:

- Förderung von Anschlussgleisen
- Prüfung von Anschlussgleisen
- Prüfung von Alternativen zu Anschlussgleisen

Der Kanton hat gestützt auf diese umfassende Analyse auch die aktuellen verkehrspolitischen und logistischen Voraussetzungen beurteilt. Die Gemeinden werden angehalten, die nötigen Trasseefreihaltungen in den Nutzungsplanungen zu verankern. Eine besondere bundesseitige Beurteilung der ausgewiesenen Anschlussgleise ist im Einzelnen ohne genauere Angaben und Planunterlagen nicht möglich.

**Standorte für den kombinierten Güterverkehr:** Eine weitere vom Kanton eingeleitete Untersuchung ist vorerst vom transferierbaren Anteil des kantonalen Strassengüterverkehrs ausgegangen. Nur ca. 8% dieser bahnaffinen Güter liessen sich im Kanton auf die Bahn verlagern. Kantonsseitig möchte man vorerst auf einen Alleingang verzichten und ein schweizerisches KLV-Gesamtkonzept abwarten. Von fünf untersuchten Standorten werden zwei (Buchs SG und Steinach TG) als „bedingt“ geeignet qualifiziert; drei Standorte werden als nicht geeignet beurteilt. Der Kanton hält zudem fest, dass vorderhand nichts unternommen werden sollte, was eine Nutzung des Bahnareals „Ziegelbrücke“ als Verzweigungsbahnhof für den kombinierten Verkehr erschweren könnte. Diese Lösung entspricht auch den Vorstellungen des Kantons Zürich.

**Risikovorsorge bei Eisenbahnanlagen:** Die Risikobeurteilung der Verkehrswege steht noch aus, ist aber vorgesehen. Nach Auskunft des Kantons sind die Gemeinden bereits in genügendem Masse über die Abstimmung zwischen der Nutzungsplanung und den Störfallrisiken informiert, so dass sich weitere Vorschriften und entsprechende Richtplanfestlegungen erübrigen.

**Lärmschutz bei Eisenbahnanlagen:** Die Lärmemissionen, die durch die Zunahme des Eisenbahnverkehrs entstehen, werden im Richtplan nicht berücksichtigt. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Botschaft und das Bundesgesetz vom 24. März 2000 über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (SR 742.144, i.K. seit 1.10.2000). Basis für die Sanierungsprojekte bildet der so genannte Emissionsplan, der vom Bundesrat im November 2001 erlassen wurde. Das ARE hat schon im Vorprüfungsbericht auf die beschränkte Eignung des Ostschweizer NEAT-Anschlusses für den schweren Güterverkehr hingewiesen. Falls die in diesem Sinne geänderten Verkehrsprognosen 2015 zu einer spürbaren Lärmreduktion führen würden, könnten die Lärmschutzmassnahmen entsprechend angepasst werden.

**Luftfahrt:** Die Aussagen des Kantons im kantonalen Richtplan entsprechen im Wesentlichen den Aussagen des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und den laufenden anlagespezifischen Koordinationsgesprächen. Der Kanton betont sein Interesse für den Flugplatz St. Gallen-Altenrhein, an dessen Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sowie an einer Regelung betreffend Schutz des Mündungsgebietes des Alten Rheins. Gleichzeitig weist der Kanton aber darauf hin, dass auch erhebliche Vorbehalte der betroffenen Bevölkerung gegen einen weiteren Ausbau festzustellen sind. Gemäss Zeitplan des Bundes ist die Klärung der entsprechenden anlagespezifischen Fragen neu im Rahmen der 3. Anlagen-Serie vorgesehen.

Die zwei Beschlussteile im Bereich Luftfahrt sind als Darstellung der kantonalen räumlichen Anliegen zuhanden der Bundesplanung zu verstehen.

## 2.36 Versorgung und Entsorgung, weitere Raumnutzungen

**Wasserversorgung:** Der Kanton verfügt mit dem Leitbild 2000 für die Wasserversorgung, dem Wasserversorgungsatlas (Inventar der Wasserversorgungsanlagen) sowie der Grundwasserkarte 1:10'000, Blätter 4336 - 4954 (umfassend die Ge-

wässerschutzbereiche, die Grundwasserschutzzonen und -areale) (*VII, Seite 2, 2. Absatz*) über zahlreiche Grundlagen. Im Wasserversorgungsatlas (*VII 32, Seite 1, 3. Absatz*) sind die Grundwasservorkommen dargestellt.

Aus dem Richtplan und seinen Erläuterungen geht nicht hervor, ob und in welchem Ausmass noch Lücken bei den Grundlagen bestehen. Die vorhandenen Grundlagen lösen zudem nur Wirkungen aus, wenn die Gewässerschutzfachstelle die daraus abzuleitenden Vorkehren offen legt (insbesondere zum Schutz der unterirdischen Gewässer: Gewässerschutzbereiche, Zuströmbereiche, Grundwasserschutzzonen und -areale) und die zur Schliessung dieser Lücken erforderlichen Sicherungsmassnahmen veranlasst (Art der Massnahme, Zeitrahmen und Prioritäten; [Genehmigungsaufgabe]).

Auch mit Blick auf den Ausbau der anzustrebenden regionalen Verbundsysteme zur Erhöhung der Versorgungssicherheit sind die benötigten Grundwasserreserven vorsorglich zu sichern sowie die Schutzvorkehrungen zur Sicherung der langfristigen Nutzung bestehender Wasserfassungen zu gewährleisten. Bereits festgelegt werden die zu erhaltenden Wasserfassungsstandorte mit Entnahmemengen über 2'000 l/min. Aus diesen Festlegungen geht hervor, wo welche Gemeinden noch definitive Schutzzonen auszuscheiden haben. Aus dem Richtplan nicht ersichtlich ist, wieweit Fassungen mit Entnahmemengen unter 2'000 l/min. gesichert sind. Die entsprechenden Standorte sind zumindest in die Grundlagen zum Richtplan aufzunehmen.

**Energie:** Gemäss Ausgangslage werden im Bereich Rohrleitungen zurzeit keine neuen Hochdruck-Rohrleitungsanlagen geplant; es besteht damit kein Handlungsbedarf für den Richtplan.

Bei den Übertragungsleitungen verweisen die Aussagen des Richtplans weitgehend auf die Aussagen des Sachplans Übertragungsleitungen (SÜL). Der Kanton setzt sich für eine sichere Versorgung bei gleichzeitiger Schonung von Mensch und Umwelt ein. Die im Richtplan formulierten Grundsätze für die Beurteilung von Leitungsvorhaben sind konform mit dem SÜL und für die kantonalen Regelungen kleinerer Spannungsbereiche geeignet.

Aus dem Richtplan nicht ersichtlich ist die räumliche Ausgangslage zur Energieproduktion (Genehmigungsaufgabe). Die Ziele der kantonalen Energiepolitik sind im Energiegesetz 2000 des Kantons festgelegt. Gemäss den Erläuterungen des Kantons vom 10. April 2002 bestehen keine energiepolitischen Vorhaben, die eine raumplanerische Abstimmung erfordern. Zukünftige abstimmungsbedürftige Vorhaben müssten in den Richtplan aufgenommen werden.

**Kommunikation:** Der Richtplan unterstreicht die Bedeutung einer gut ausgebauten Telekommunikationsinfrastruktur als Standortfaktor für die Wirtschaft. In diesem Zusammenhang ist der Anschluss des Kantons an die „Datenautobahn Oleodotto“ gesichert.

Die für den Mobilfunk notwendigen Antennen gehören zur Infrastruktur für die Bauzonen. Für die nur ausnahmsweise mögliche Bewilligung von Mobilfunkantennen ausserhalb des Baugebiets definiert der Richtplan Grundsätze. Sie entsprechen

insgesamt den im Handbuch "Empfehlung für die Baubewilligung von Antennenanlagen" (BAKOM, 22.1.2001) formulierten Anforderungen des Bundes.

**Materialabbau und Materialverwertung:** Die Ausführungen zum Materialabbau stützen sich auf das Abbaukonzept von 1996, ergänzt 2000. Mit der Ausweisung der Standorte für den Materialabbau (Standortsicherung von geplanten Abbaustandorten, Zwischenergebnisse) wird lediglich eine "provisorische" Standortsicherung vorgenommen, indem präjudizierende anderweitige Nutzungsentscheide durch die Gemeinden vermieden werden, die einen späteren Abbau an diesen Standorten ausschliessen. Eine Konsolidierung der räumliche Abstimmung im Sinne von Artikel 5 RPV hat der Kanton St. Gallen noch nicht vorgenommen. Er weist diese Aufgabe den nachgeordneten Plan- und Bewilligungsverfahren zu.

Der Kanton hat bei seinem Beschluss zu den Abbaustandorten auf noch vorhandene (mittlere bis schwerwiegende) Konflikte der einzelnen Standorte hingewiesen, ohne aber diese Konflikte weiter zu spezifizieren. Übereinstimmend mit diesem noch offenen Regelungsbedarf macht das BUWAL darauf aufmerksam, dass bei verschiedenen vorgesehenen Standorten gewichtige Gründe gegen deren Realisierung sprechen (Konflikte mit BLN-Gebieten, Grund- und Trinkwasserschutz etc.). Zurzeit ist eine Beschwerde des BUWAL gegen die Rodungsbewilligung und gegen den Abbauplanungsentscheid Campiun, Gemeinde Sevelen, hängig.

Die Abbaustellen werden grundsätzlich für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub vorgesehen.

**Abfallentsorgung:** Grundlage des Richtplanbereiches Abfall ist die Abfall- und Deponieplanung 1999. Es wird eine "provisorische" Standortsicherung für Deponien gegenüber allfälligen anderweitigen Nutzungsansprüchen vorgenommen. Die Abstimmung mit entgegen stehenden räumlichen Interessen verschiebt der Kanton auf die Deponieplanung gemäss Artikel 28<sup>bis</sup> BauG.

Mit dem Richtplan werden die Kompetenzen der Gemeinden bezüglich der Siedlungsabfallentsorgung begrenzt, indem die Gemeinden den bestehenden KVA zugewiesen werden.

Als Folge der noch nicht abgeschlossenen Abstimmung zur Abbauplanung Campiun, die zur vorerwähnten Beschwerde des BUWAL gegen die Rodungsbewilligung führte, kann die geplante Deponie Campiun nicht als Festsetzung genehmigt werden (Genehmigungsaufgabe).

**Militär (Schiessanlagen, Waffen- und Schiessplätze):** Bei den Schiessanlagen wurden die nötigen Abklärungen getroffen; die erforderlichen Massnahmen sind bekannt und werden ausserhalb des Richtplans angeordnet.

Die Aussagen zu den Waffen- und Schiessplätzen basieren auf dem Sachplan Militär. Der Kanton hält dazu fest, dass zurzeit kein Vorhaben besteht, zu welchem mit dem Richtplan Kantonsanliegen an die weitere Bearbeitung geltend gemacht werden müssten.

## **2.4 FORM DES RICHTPLANS**

Der Richtplan setzt sich zusammen aus dem Richtplantext, der Richtplankarte und den Erläuterungen.

### **2.41 Richtplankarte**

Die Richtplankarte im Massstab 1:70'000 ist gesamthaft übersichtlich und gut lesbar. Sie weist drei Ebenen auf: die Basiskarte, die Ausgangslage und den Richtplaninhalt.

Die Auslagerung von Grundlageninformationen zu speziellen Themen in einzelne Übersichtskarten (zu den Grundlagen) ist zweckmässig und erleichtert die Wahrnehmung der Richtplanaussagen.

Mit dem vorgesehenen GIS-SG, das noch im Jahr 2002 in Betrieb genommen werden soll, können weitere Verknüpfungen von Grundlageninformationen (z.B. Darstellungen zur Ausgangslage) mit Richtplaninformationen vorgenommen werden. Damit wird ein zusätzliches Informationsbedürfnis bei Bedarf leicht erfüllt werden können. Gleichzeitig ist dadurch eine laufende Aktualisierung der tatsächlichen räumlichen Informationen möglich, womit sich günstige Voraussetzungen für die Richtplan(karten)Nachführung ergeben.

### **2.42 Richtplantext**

Der Richtplantext ist nach Sachbereichen gegliedert und in den Beschlüssen der Koordinationsblätter festgehalten. Er umfasst richtungweisende Festlegungen und Abstimmungsanweisungen. Die richtungweisenden Festlegungen bilden die Leitplanken für die räumliche Entwicklung insgesamt sowie für die zielgerichtete räumliche Abstimmung bedeutender Einzelvorhaben (Planungsgrundsätze). Die Abstimmungsanweisungen wenden sich an Folgeplanungen und Realisierungsvorbereitungen. Der Stand der Abstimmung wird pauschal mit den Kategorienhinweisen Festsetzung, Zwischenergebnis oder Vororientierung bezeichnet. Die einzelnen Objekteinträge enthalten keine konkreten objektspezifischen Hinweise zum Abstimmungsstand. Die Ergebnisse der erfolgten Konfliktbereinigungen, Hinweise auf unbereinigte Konflikte (konkrete Hinweise zu allfällig entgegen stehenden Interessen, insbesondere Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz) sowie die in den weiteren Planungsschritten noch vorzunehmenden Abklärungen sind für Dritte somit nicht erkennbar. Dies gilt auch bezüglich (betroffener) Bundesaufgaben. Die Abstimmungsanweisungen äussern sich auch nicht zur programmatischen Umsetzung in zeitlicher Hinsicht und bezüglich der finanziellen Auswirkungen. Vor allem die zeitgerechte Ausführung erteilter Vollzugsaufgaben an nachgeordnete Planungsinstanzen hängt oft entscheidend von klaren Terminsetzungen ab.

Die Bindung von Richtplanfestlegungen kann im Einzelnen nur so weit gehen, wie einander entgegenstehende Gebietsansprüche und Nutzungskonflikte stufengerecht (d.h. grundsätzlich) bereinigt und das Ergebnis der entsprechenden Abstimmung sowie die Interessenabwägung nachvollziehbar ausgewiesen werden.

Darüber hinaus führende Folgerungen aus den Richtplanfestlegungen, insbesondere zur grundsätzlichen Realisierbarkeit auf Grund von Kategorienzuzuweisungen im Sinne von Artikel 5 RPV, sind ohne weitere Abstimmungsschritte nicht möglich. Wird der Abstimmungsnachweis nicht nachvollziehbar aufgezeigt, so wird die erfolgte Abstimmung bei der Realisierung noch zu belegen resp. zu erbringen sein. Daraus ergibt sich, dass die Genehmigungsbehörden auch bei Festsetzungen die Frage der Realisierbarkeit und der Übereinstimmung mit dem Bundesrecht noch vorbehalten müssen (die Rechtmässigkeit wird regelmässig im Zusammenhang mit Bewilligungs- oder Konzessionsverfahren zu prüfen sein). Der Kanton nimmt zu verschiedenen Planungsaufgaben, welche Bundessachpläne berühren, eine Bestimmung des Planungsstandes vor (Kategorienzuzuweisungen), die teilweise von den Festlegungen bestehender Bundessachpläne abweichen. Planaussagen zu Inhalten von Sachplänen des Bundes sind möglich, soweit das davon betroffene kantonale Handeln geregelt wird; die Festlegungen bestehender Bundessachpläne werden dadurch aber nicht betroffen (d.h. entsprechende Kategorienzuzuweisungen durch den Kanton in Bereichen, die der Regelungskompetenz des Bundes unterliegen, entfalten keine Wirkung im Sinne von Artikel 5 RPV).

#### **2.43 Erläuterungen**

Die erläuternden Einleitungen zu den Sachbereichen geben Auskunft über Themenbereiche, die noch in Arbeit sind oder die erst für die Aufnahme in den Richtplan aufgearbeitet werden, wenn ein hinlänglich konkreter Abstimmungsbedarf zu erkennen ist.

#### **2.44 Anwendung und Fortschreibung des Richtplans**

Der Kanton St. Gallen hat den Richtplan als dynamisches und entwicklungsfähiges Führungsinstrument konzipiert. Auf der strategischen Ebene legt er die langfristige Ausrichtung der kantonalen Raumordnungspolitik fest. Auf der operativen Ebene, bei den Abstimmungsanweisungen, unterliegt er hingegen einer laufenden Anpassung und der dauernden Bewirtschaftung. Es werden zwei Arten von laufenden Änderungen des Richtplans unterschieden: Anpassungen bedeutet dabei, dass richtungweisende Festlegungen oder Abstimmungsanweisungen zu ändern sind, wegfallen oder neu hinzukommen. Nachführung bedeutet, dass der Inhalt des Richtplans im Rahmen seiner Anweisungen fortgeschrieben wird. Es wird dabei der jeweilige Stand des Vollzugs der Abstimmungsanweisungen nachgeführt. Anpassungen durchlaufen das vorgeschriebene Erlass- und Genehmigungsverfahren. Nachführungen erfolgen formlos.

Bern, den 3. Dezember 2002

Bundesamt für Raumentwicklung

Prof. Pierre-Alain Rumley, Direktor

## **ANHANG: DETAILBEMERKUNGEN AUS DEN BUNDESSTELLEN**

(Selbständiges Dokument mit Nummerierung entsprechend dem Aufbau des kantonalen Richtplans)

### **VI 31, Vorranggebiete Natur und Landschaft**

#### **Natur- und Heimatschutzkommission**

Bauliche Vorhaben, die innerhalb von Objekten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) oder des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) realisiert werden sollen, bedürfen der Begutachtung im Sinne von Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451). Die Natur- und Heimatschutzkommission ist jeweils im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frühzeitig in die Verfahren einzubeziehen.

### **VI 32, AlpTransit Anschluss Ostschweiz**

#### **Bundesamt für Verkehr**

Alpenquerender Schienenverkehr, Seite 1: Das Bundesamt für Verkehr weist darauf hin, dass die Kosten auf der Preisbasis 1998 mit 14.7 Milliarden zu beziffern sind.

### **VII 41, Abbaustandorte)**

#### **Generalsekretariat VBS**

Beschluss, Seiten 5 und 6: Über die weitere Planung der vorgesehenen und vermuteten Abbaustandorte im Raum Ermenswil möchte das GS VBS frühzeitig informiert werden.

### **VII 71, Waffen- und Schiessplätze**

#### **Generalsekretariat VBS**

Verschiedene Textanpassungen im Richtplan bedürfen der Präzisierung. Es betrifft dies folgende Textpassagen:

Militärische Vorhaben, Seite 2: Das Leitverfahren für die GrobAbstimmung von militärischen Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, bildet ausschliesslich das Sachplanverfahren. Der Kanton prüft im Rahmen dieses Verfahrens, ob das Vorhaben mit dem Richtplan vereinbar ist.

Raumplanerische Abstimmungen militärischer Vorhaben, Seite 2: Die Ergebnisse der jährlichen Raumplanungs- und Naturschutzgespräche werden in einer Aktennotiz festgehalten. Sie werden nicht automatisch Gegenstand des Sachplans Mili-

tär und des Richtplans des Kantons; entsprechende Umsetzungen sind im Einzelfall festzulegen.

Beschluss, Seite 3: Wie bereits festgehalten, ist der Sachplan das massgebliche Leitverfahren für die Grobabstimmung militärischer Vorhaben. Die hier aufgeführten Aussagen können als weitere Erläuterungen zur Kenntnis genommen werden, sie kommen aber keiner Festlegung gleich.

Liste der raumwirksamen militärischen Vorhaben, Seite 1: Diese Liste hat lediglich informativen Charakter im Sinne von Erläuterungen.